

RS OGH 1995/9/18 4Ob67/95, 4Ob2008/96i, 4Ob2250/96b, 4Ob314/97y, 4Ob161/06i, 4Ob225/07b, 4Ob127/08t,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1995

Norm

UWG §1 C5a

UWG §14 C

Rechtssatz

Bei einer Handlung wettbewerblichen Charakters ist die Wettbewerbsabsicht zu vermuten. Das trifft vor allem auf solche Handlungen zu, die ein Unternehmer zur Förderung eigenen Wettbewerbes begehrt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 67/95
Entscheidungstext OGH 18.09.1995 4 Ob 67/95
- 4 Ob 2008/96i
Entscheidungstext OGH 26.03.1996 4 Ob 2008/96i
- 4 Ob 2250/96b
Entscheidungstext OGH 17.09.1996 4 Ob 2250/96b
Auch; Beisatz: Ist eine Behauptung objektiv geeignet, den eigenen Wettbewerb zu Lasten eines Mitbewerbers zu fördern, dann spricht die Vermutung von vornherein für die Wettbewerbsabsicht. (T1)
- 4 Ob 314/97y
Entscheidungstext OGH 19.12.1997 4 Ob 314/97y
Auch; nur: Bei einer Handlung wettbewerblichen Charakters ist die Wettbewerbsabsicht zu vermuten. (T2)
- 4 Ob 161/06i
Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 161/06i
Vgl aber; Beisatz: Diese Vermutung kann aber nicht mehr eingreifen, wenn die mögliche Auswirkung auf den Wettbewerb - wie hier - nur mittelbare Folge der versuchten Durchsetzung eines zivilrechtlichen Anspruchs ist, der nicht von vornherein als völlig unbegründet abgetan werden kann. (T3)
Beisatz: Hier: Verweigerung der Herausgabe von Wartungsunterlagen eines geleasten Luftfahrzeuges durch die frühere Halterin unter Berufung auf ein zivilrechtliches Zurückbehaltungsrecht wegen eines auf das Flugzeug gemachten Aufwands. (T4)
- 4 Ob 225/07b

Entscheidungstext OGH 11.03.2008 4 Ob 225/07b

Vgl aber für die Rechtslage nach der UWG-Novelle 2007; Beisatz: Auf das Vorliegen von Wettbewerbsabsicht kommt es nach neuem Recht nicht an. (T5)

Veröff: SZ 2008/32

- 4 Ob 127/08t

Entscheidungstext OGH 23.09.2008 4 Ob 127/08t

Auch; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Noch zur Rechtslage vor der UWG-Novelle 2007. (T6)

Veröff: SZ 2008/132

- 4 Ob 10/09p

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 4 Ob 10/09p

Vgl; Beisatz: Zur Rechtslage nach der UWG-Novelle 2007. (T7)

Beisatz: § 7 UWG erfasst weiterhin nur Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs. Die mit dieser Formulierung umschriebene Wettbewerbsabsicht ist bei abfälligen Äußerungen eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens grundsätzlich zu vermuten. (T8)

- 4 Ob 181/12i

Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 181/12i

Vgl auch; Beis wie T8

- 4 Ob 14/15k

Entscheidungstext OGH 17.02.2015 4 Ob 14/15k

Beis wie T8

- 4 Ob 171/19d

Entscheidungstext OGH 19.12.2019 4 Ob 171/19d

Beis wie T8; Beisatz: Hier: Die Einschätzung, dass der Vertreiber von Nahrungsergänzungsmitteln, der in Vorträgen behauptet, Apotheken würden Gift verkaufen und dadurch Menschen töten, in Wettbewerbsabsicht handelt, ist nicht korrekturbedürftig. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0088261

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at